

## Anmeldeblatt Klassenstufe 5

Schuljahr: 2024/2025

Schüler/in  männlich  weiblich

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Weitere Staatsangeh.: \_\_\_\_\_

Einschulungsjahr (Grundschule): \_\_\_\_\_

Name der Grundschule: \_\_\_\_\_

Gewünschter Religionsunterricht:  katholische Religion  
 evangelische Religion  
 Ethik

**Mutter:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse, falls abweichend: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Vater:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse, falls abweichend: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

**Sorgerecht:**

- gemeinsames Sorgerecht (Unterschrift oder Vollmacht des 2. Sorgeberechtigten beigelegt)
- nur Mutter (Sorgerechtsbeschluss beigelegt)
- nur Vater (Sorgerechtsbeschluss beigelegt)

---

**Als Anhang füge ich folgende Unterlagen bei (bitte auf Vollständigkeit prüfen):**

- Vollmacht Schulanmeldung bei gemeinsamem Sorgerecht bzw. Sorgerechtsbeschluss bei alleinigem Sorgerecht)
- Fahrkartenantrag
- Gesangsklasse
- Bestätigung Fahrtenkonzept / Medienkompetenz
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Datenschutz
- Anmeldung GTS
- Masernimmunität nachgewiesen (Impfausweis in Kopie beilegen)
- Geburtsurkunde (in Original und Kopie)
- Empfehlungsschreiben (Original)
- Halbjahreszeugnis (in Original und Kopie)

Die im Anhang beigelegte Datenschutzerklärung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Horhausen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

# Vollmacht



Für die Anmeldung Ihres Kindes an der IGS Horhausen ist es zwingend notwendig, dass beide sorgeberechtigten Personen das Anmeldeformular der Schule eigenhändig unterschreiben. Dies gilt auch, wenn die Elternteile getrennt lebend oder geschieden sind und ein gemeinsames Sorgerecht besteht.

Sofern Sie alleinige Sorgeberechtigte bzw. alleiniger Sorgeberechtigter sind, ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen (Negativattest vom Jugendamt oder Beschluss).

Die Vollmacht ist am Tag der Anmeldung mitzubringen!

Ich, \_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

Adresse: \_\_\_\_\_,

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bin weiterer Personensorgeberechtigter des Kindes

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name), geboren am \_\_\_\_\_,

Adresse: \_\_\_\_\_.

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bevollmächtige hiermit die/den Personensorgeberechtigte(n)

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

(Vorname, Name)

Adresse: \_\_\_\_\_,

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

das vorgenannte Kind an der IGS Horhausen anzumelden.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

# ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für die u.a. Schüler durch den Landkreis Altenkirchen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr  /

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schüler der Grundschulen, Förderschulen und Schüler der Sekundarstufe (Sek.) I die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrkosten werden übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km bzw. für Schüler der Sekundarstufe I länger als 4 km ist oder wenn er **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt.

Der Antrag ist in der Regel nur einmal zu stellen. **Er ist neu zu stellen**, wenn sich die dem erstmaligen Antrag zugrunde liegenden Umstände geändert haben (**z.B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Wohnung**). Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

## 1. Angaben über die Schülerin/den Schüler

1.1. Name, Vorname  männlich  weiblich Geburtsdatum

1.2. Straße, PLZ, Wohnort (anzugeben ist der melderechtliche 1. Wohnsitz)

1.3. Name, Vorname der Personensorgeberechtigten/Telefon, bei dem der/die Schüler/in lebt

## 2. Angaben über den Schulbesuch bitte ankreuzen

2.1. **Schulart: Wird das Ganztagsangebot in Anspruch genommen?**  ja  nein

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Grundschule                      | <input type="checkbox"/> Hauptschule in NRW | <input type="checkbox"/> Gesamtschule in NRW                 |
| <input type="checkbox"/> Realschule plus Integrative Form | <input type="checkbox"/> Realschule in NRW  | <input checked="" type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule |
| <input type="checkbox"/> Realschule plus Kooperative Form | <input type="checkbox"/> Orientierungsstufe | <input type="checkbox"/> Gymnasium                           |
| <input type="checkbox"/> Förderschule                     |   |  |

2.2. Name der Schule und Standort

2.3. Klassenstufe im Schuljahr  /

Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem an die Fahrkostenübernahme beantragt wird.

- 1  2  3  4  5  6  7  8  9  10

2.4. Vom Schüler **Sek. I** gewählte erste Fremdsprache

Englisch     Französisch     Latein

### 3. Verkehrsmittel/Fahrstrecke

3.1. Benutztes öffentliches Verkehrsmittel

Bus     Zug

Fahrkarte wird benötigt ab wann?

01.08.2024

3.2. Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

von

bis

IGS Horhausen

über

**Ich verpflichte mich**, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. Umzug, Schulwechsel) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene **Schülerjahreskarte unverzüglich** zurückzugeben. **Für Schülerinnen und Schüler, die eine Fahrkarte der Fa. Busverkehr Ruhr-Sieg (BRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VWGS) haben ist darauf zu achten, dass der Stammasweis und die verbleibenden Monatsmarken zusammen zurück gegeben werden müssen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen sind die verbleibenden Monatsmarken zurück zu geben.**

Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen. Dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Wohnort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Schülers

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schule

Liebe Eltern,

zum Schuljahr 2024/2025 wollen wir in der 5. Klassenstufe wieder eine „Gesangsklasse“ einrichten.

Das Konzept Gesangsklasse geht aber über den instrumentenspezifischen Rahmen „Stimme“ hinaus und schließt Tanzen, Hören, Erfassen und Reflektieren von Musik und Instrumente spielen mit ein. Die Ausbildung der Gesangsklasse folgt dem Prinzip aufbauender Unterricht und soll musikalisches Tun und musikbezogenes Wissen sinnvoll verknüpfen. Basis des Unterrichts bleibt das Singen als elementares und körperlich erfahrbares musikalisches Handeln.

Falls die Anzahl der Anmeldungen für die Gesangsklasse die Aufnahmemöglichkeiten übersteigt, entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in die Gesangsklasse. Das heißt, die Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Zusage für die Aufnahme in die Gesangsklasse.

Bitte ergänzen Sie untenstehenden Abschnitt, wenn Sie Ihr Kind für die Gesangsklasse anmelden möchten. Die Anmeldung für die Gesangsklasse muss bis spätestens 31.03.2024 erfolgen.

(Keller)  
Stufenleiter 5/6

--- ✂ -----

---

Absender

Datum

An die  
Integrierte Gesamtschule Horhausen  
Neue Schulstr. 24  
56593 Horhausen

### **Gesangsklasse 2024/2025**

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter \_\_\_\_\_  
für die Gesangsklasse an.

Falls die Anzahl der Anmeldungen für die Gesangsklasse die Aufnahmemöglichkeiten übersteigt,  
entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in die Gesangsklasse.

- Mein Kind singt bereits im Chor
- Mein Kind spielt folgendes Instrument: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)



## Vereinbarungen zur Medienkompetenz

Die IGS Horhausen ist seit Mai 2008 **Medienkompetenzschule** und entwickelt ein eigenes Konzept zum Umgang mit den Medien. Neben der ausdrücklichen Grundbildung sollen Inhalte des Unterrichts in möglichst vielen Fächern medienbasiert erschlossen und dargestellt werden. Darüber hinaus entwickeln wir unsere Infrastruktur weiter. Angebote des Medienschutzes für Schüler, Eltern und Lehrer runden das Konzept ab. Dazu gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit dem Internet zum Schutz aller Beteiligten – der Schüler, der Lehrer und der Eltern.

Aus diesen Gründen hat die Gesamtkonferenz der IGS Horhausen beschlossen, folgende Regeln einzuhalten:

- 1) Jeder Schüler erhält einen individuellen Zugang zum Schulnetzwerk, bestehend aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Der Computerzugang erfolgt nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer von der Schule beauftragten Person. Anmeldezeiten und IP-Nummern werden erfasst und gespeichert.
- 2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und nicht weiterzugeben. Außerdem ist er für alle Aktivitäten, die mit seinem Benutzernamen durchgeführt werden verantwortlich.
- 3) Es dürfen keine Änderungen der Systemeinstellungen vorgenommen werden. Auch darf keine Software ohne Zustimmung einer Lehrperson kopiert, aus dem Internet heruntergeladen oder auf dem Computer installiert werden.
- 4) Der Besuch und das Weiterverbreiten von Gewalt darstellenden, pornografischen, und anderen nicht jugendfreien bzw. illegalen Seiten ist untersagt.
- 5) Es dürfen von den Schulcomputern aus keine Einträge in Gästebücher oder Foren gemacht werden.
- 6) An den Schulrechnern dürfen keine Instantmessengerprogramme oder Chatrooms benutzt werden. Das gilt auch für portable Versionen auf USB-Sticks.
- 7) Onlineverträge oder kostenpflichtige Angebote dürfen an den Schulcomputern nicht abgeschlossen bzw. entgegengenommen werden.
- 8) Das Kopieren von Dateien auf mitgebrachte Speichermedien (z. B. USB Sticks) und das Kopieren davon auf die Schulcomputer ist nur mit Einwilligung des Lehrers erlaubt.
- 9) Durch Schüler verursachte Schäden sind unverzüglich den zuständigen Betreuern des Schulnetzwerkes zu melden.
- 10) Das Benutzen von Handys, Smartphones und Pocket-PC ist durch die Hausordnung auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Sollten diese trotzdem zum Anfertigen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen genutzt werden, hat dies nicht nur Ordnungsmaßnahmen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.

## **Fahrtenkonzept der IGS Horhausen**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

zum Fahrtenprogramm der IGS Horhausen gehören

- Die Kennenlertage: 2 Tage mit Kosten von ca. 50,00 €/Kind
- Tagesfahrten (z.B. in einen Zoo)
- Die mehrtägige Klassenfahrt am Ende der Klassenstufe 6:  
1 Woche mit Kosten von ca. 310,00 €/Kind
- Die Endtage in der Klasse 9 (ca. 200,00 €/Kind)

Die Durchführung von Fahrten ist durch die Schulordnung vorgeschrieben; Fahrten bereichern das Schulleben, sie sind „Schule am anderen Ort“ und die Teilnahme der Schüler/innen ist verpflichtend.

(Keller)  
Stufenleiter 5/6



## Vereinbarungen zur Medienkompetenz

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_  
Datum

Wir haben die Regeln zur Medienkompetenz erhalten. Die IGS Horhausen darf bei Zuwiderhandlung Informationen über besuchte Internetseiten über den Benutzernamen und IP-Nummer einholen.

Name des  
Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

---

## Fahrtenkonzept der IGS Horhausen

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_  
Datum

Über das Fahrtenkonzept der IGS Horhausen wurde ich informiert. Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an Schulfahrten verpflichtend ist.

Mir ist bekannt, dass mein Kind bei einer Nichtteilnahme an Klassenfahrten auch nicht an folgenden Aktionen teilnehmen darf:

- Skiprojekt
- Schüleraustausch (Frankreich, Polen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Stempel der Einrichtung

## **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## **Datenschutz**

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten an der IGS Horhausen geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

IGS Horhausen, *Neue Schulstr. 24, 56593 Horhausen*

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter:

sekretariat@igs-horhausen.de oder 02687 920920

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

*Weiterhin kommt in unserer Schule ein elektronisches Klassenbuch zum Einsatz.*

*Außerhalb des laufenden Schulbetriebes erfolgt eine Videoüberwachung zum Schutz des Schulgebäudes vor Vandalismus und Einbrüchen.*

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. die Protokollierung) unterrichtet.

*Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.*

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

- a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

- b. Auftragsverarbeitung – Drittland

*Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung*

*Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der*  
- *Wartung unserer EDV / bestimmter Softwareprodukte*  
- *Aktenvernichtung*

*Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen.* Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.



## Ergänzungsbogen zum Schüleraufnahmebogen – für aktuelle Schüler an unserer Schule

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name	Vorname	Klasse

### Einwilligungserklärungen

<b>Einwilligung zur Darstellung von Bildern in Zeitungsartikeln</b>	
In Zeitungsartikeln möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes ( <b>z. B. auf Gruppenfotos</b> , keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) dort abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden.</b>
Des Weiteren werden innerhalb des Schulgebäudes und des Klassenzimmers Bilder der Schüler von Veranstaltungen aufgehängt.	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden.</b>

<b>Einwilligung zur Weitergabe von Kontaktdaten zur Erstellung einer Klassenliste</b>	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um <b>notfalls mittels Telefonkette</b> bestimmte <b>Informationen</b> zwischen Eltern <b>weiterzugeben</b> . Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler/innen, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden.</b>
<b>Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen (Veränderungsanzeige).</b>	
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter2



**Ganztagschule  
in  
Angebotsform**



**INTEGRIERTE  
GESAMTSCHULE  
HORHAUSEN**

Anmeldung zur Ganztagschule an der IGS Horhausen

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind für die Ganztagschule zum verbindlich an:

**2024-2025**  
(Schuljahr)

	1. Kind
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Schule(derzeit):	
Klasse:	

Erziehungsberechtigte(r)

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ und Wohnort:	
Telefon:	
Im Notfall tagsüber zu erreichen:	

Wenn ich mich/wir uns entscheide(n), dass mein/unser Kind am Mittagessen teilnehmen soll, verpflichte ich mich/wir uns, die anfallenden Verpflegungskosten entsprechend der Vereinbarung des Landkreises Altenkirchen zu übernehmen. Die Aufnahmebedingungen erkenne(n) ich/wir mit meiner/ unserer Unterschrift an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Vermerk der Schule: (Bitte freilassen)

## Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.
2. Eine Abmeldung ist nur nach Ablauf eines Schuljahres möglich. Sie muss spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Schule vorliegen.
3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Schuljahr.
4. Abmeldungen aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) sind ohne Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.
5. Die Schulleitung behält sich vor, in gravierenden Fällen einen Ausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung und den Schulfrieden) mit sofortiger Wirkung zu vollziehen.
6. Der Ganztagsunterricht ist verpflichtend für alle angemeldeten Kinder an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Regelmäßige Abwesenheit, z.B. wegen Konfirmandenunterricht, sind vorab mit der Schule schriftlich zu vereinbaren.
7. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten den Ganztagsunterricht ausfallen lassen.
8. An den jeweils letzten Unterrichtstagen vor Ferienbeginn findet gemäß Schulordnung kein Nachmittagsunterricht statt.
9. Alle Angebote der Ganztagschule gelten nur an Schultagen.

### **Mittagsverpflegung:**

1. Bei Erkrankung oder längerer Abwesenheit (z.B. Kuraufenthalt) ist die Abmeldung vom Mittagessen bis spätestens 9.00 Uhr der IGS Horhausen zu melden. Ansprechpartner : Frau Willems-Ecker  
email: gts-essen@igs-horhausen.de
2. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.
3. Änderungsanträge zur Mittagsverpflegung (vegetarisch/ komplette Abmeldung) sind schriftlich über das Sekretariat der IGS Horhausen zu beantragen. Änderungen können zum nächsten Monatsersten berücksichtigt werden.

## Anmeldung zur Mittagsverpflegung

Hiermit melde(n) ich /wir mein/unser Kind

Vorname Schüler/in	Name Schüler/in	Geburtsdatum Schüler/in
Besuchte Schule		Klasse

für das Schuljahr \_\_\_\_\_ zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Ganztagschule an.

**Besonderheiten/Unverträglichkeiten, Vegetarier etc.** \_\_\_\_\_

**Gebührenpflicht:** Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht von der Mittagsverpflegung für diesen Tag abgemeldet worden ist (gilt insbesondere im Krankheitsfall, Klassenfahrt, Schulpraktikum).

Gebührensschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die die Schülerin bzw. den Schüler zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Die Gebühr für die Ganztagschülerinnen bzw. -Schüler wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist auf die im Gebührenbescheid mitgeteilte Bankverbindung zu überweisen.**

**Abmeldung:** Die Abmeldung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann schriftlich mit Wirkung zum 01. des folgenden Kalendermonats widerrufen werden.

Es gilt die *Satzung* über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen vom 23.02.2012 in Verbindung mit dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname des/der Erziehungsberechtigte(n)	Name des/der Erziehungsberechtigte(n)
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Telefonnummer	Bürgernummer (vom Schulträger auszufüllen)

Ort, Datum	Unterschrift eines Personensorgeberechtigten
------------	--

Bestätigung der Schule über die Richtigkeit der gemachten Angaben:

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Schule
------------	-------------------------------------

# Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN - 57609 Altenkirchen

An die  
Sorgeberechtigten der am Ganztagsangebot  
an einer Schule in der Trägerschaft des  
Landkreises Altenkirchen teilnehmenden  
Schülerinnen und Schüler

**Sachgebiet:** Schulen, Sport,  
Kreismedienzentrum  
und Kreisarchiv

**Auskunft erteilt:** Janine Maurer  
Petra Etzbach  
Caprice Hilger

Durchwahl: 02681 – 81 2259  
02681 – 81 2965  
02681 – 81 2264

Telefax: 02681 – 81 2200

**Aktenzeichen:** 6/63/202-240

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstgebäude: Parkstraße 1  
Zimmer: 002

26.01.2023

## Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen im Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind nimmt an der Mittagsverpflegung im Rahmen des ganztagsschulischen Angebotes teil.

Gemäß § 85 Schulgesetz können die Eltern sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen wird die Gebühr jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.

Gemäß der SvEV wurde der monatliche Sachbezugswert im Bereich Mittagsverpflegung um 6,4 % angehoben.

Der zu erbringende Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit beträgt ab dem Schuljahr 2023/2024 demnach **4,19 €**.



Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch nochmals darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, von diesem Eigenanteil befreit zu werden.

Auf eine Befreiung der Mittagsverpflegungskosten haben jene Schülerinnen und Schüler bzw. Sie als Sorgeberechtigte einen Anspruch, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

<b>Leistung</b>	<b>Zuständige Stelle</b>
Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ihr Jobcenter
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld	Kreisverwaltung Altenkirchen Abteilung Soziales
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (=Aufstockungsbetrag bei Geringverdienern)	Parkstraße 1 57610 Altenkirchen

Damit Sie von den Gebühren befreit werden, ist jedoch Ihre aktive Mitwirkung gefordert, indem Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Wir bitten Sie uns eine Kopie der Bewilligung vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt generell alle zwei Monate entsprechend der tatsächlichen Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Janine Maurer)